

## Vergaberichtlinie

für die

### Turnhallen der Stadt Wesel

#### Präambel

Diese Richtlinie legt die Vergabekriterien der Turnhallen fest, die durch die Stadtverwaltung Wesel verwaltet werden. Diese Vergabekriterien wurden im Rahmen der Sportentwicklungsplanung 2016/2017 erarbeitet. Die Richtlinien gelten für: die Turnhalle am AVG, die Turnhalle Bislich, die Turnhalle Blumenkamp, die Turnhalle Büderich, die Turnhalle an der Buttendickgrundschule, die Turnhalle Ellen-Key, die Turnhalle Flüren, die Hansaringturnhalle, die Turnhalle an der Konrad-Duden-Schule, die Turnhalle an der Martinischule, die Turnhalle an der Neustraße, die Turnhalle an der Quadenwegschule, die Turnhalle an der Realschule Mitte, die Rundsporthalle, die Hallen Ost I + II sowie die Hallen Nord I + II.

#### **1. Allgemeine Vergaberichtlinien**

- 1.1 Die Vergabe der städtischen Turnhallen erfolgt für die Wochentage Montag – Freitag zu Trainings- und Übungszwecken, an Sams-, Sonn- und Feiertagen in der Regel zur Durchführung von Spielen, Wettkämpfen, Lehrgängen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen. Belegungen sind an Samstagen und Sonntagen zu Trainingszwecken nachrangig möglich.
- 1.2 Es besteht kein genereller Anspruch auf Zuteilung einer Hallenzeit.
- 1.3 Die Stadtverwaltung Wesel ist berechtigt, Genehmigungen zur Nutzung der Turnhallen zu widerrufen. Dies kann insbesondere anlässlich Sanierungsarbeiten, Schulveranstaltungen oder Sportveranstaltungen der Fall sein.
- 1.4 Es wird ein Sommer- und ein Winterbelegungsplan erstellt. Der Sommerbelegungsplan gilt vom letzten Sonntag im März bis zum letzten Samstag im Oktober.
- 1.5 Alle drei Jahre sollen die Hallenzeiten nach den in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien neu vergeben werden. Ziel der Neuvergabe der Hallenzeiten ist die optimale Ausnutzung der knappen Hallenzeiten und die Anpassung der Vergabe der Hallenzeiten an die aktuellen Gegebenheiten. Zur Aufrechterhaltung der Kontinuität des Trainingsbetriebes der Vereine und unter Berücksichtigung des ehrenamtlichen Engagements der Übungsleiter sollen Belegungszeiten, soweit sie die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen, beibehalten werden.
- 1.6 Für die Hallenzeitenneuvergabe ist im Vergabejahr bis zum 30.04. ein Antrag auf Hallennutzung zu stellen. Über den Antrag wird im Rahmen einer Hallenbelegungskonferenz entschieden. Zur Abstimmung und Entscheidung der Hallenvergabe ist es zwingend erforderlich, dass mindestens ein Vertreter je Antragsteller an der Belegungskonferenz teilnimmt. Die Neuvergabe erfolgt jeweils zum Winterbelegungsplan des Vergabejahres.
- 1.7 Die Vergabe der Hallenzeiten soll in 90- und 60-Minuten-Blöcken erfolgen. 90-Minuten-Einheiten kommen insbesondere bei den Ballsportarten zum Tragen, 60-Minuten-Einheiten vor allem bei Kurs-, Gesundheitssport- oder Gymnastikangeboten.

- 1.8 Die Mindestbelegung für die Nutzung beträgt grundsätzlich zehn Personen. Eine dauerhafte Unterschreitung der Mindestbelegung ist der Sportverwaltung zu melden. Eine dauerhafte Unterschreitung liegt vor, wenn in einer Belegungsperiode die Mindestbelegung acht Mal nicht erreicht wird. Abweichungen von der Mindestzahl sind abhängig von der ausgeübten Sportart in schriftlicher Absprache mit der Stadtverwaltung möglich. Hat eine Nutzergruppe aufgrund einer dauerhaft niedrigen Teilnehmerzahl keinen Anspruch auf Zeiten in einer städt. Turnhalle, wird die Verwaltung bei der Suche einer entsprechenden Alternative unterstützen.
- 1.9 Ziel dieser Richtlinie ist es, zur Ausübung der jeweiligen Sportangebote die möglichst besten Voraussetzungen zu schaffen. Deshalb sollen Sportarten, für die bestimmte Sportgeräte benötigt werden (z.B. Tischtennisplatten, Tore), in bestimmten Hallen zentralisiert werden. Des Weiteren sollen Mehrfachsporthallen vornehmlich durch Sportarten belegt werden, die den entsprechenden Platzbedarf haben.
- 1.10 Über Ausnahmen und Befreiungen von den Vergabekriterien entscheidet die Stadt Wesel in Abstimmung mit dem Stadtsportverband.
- 1.11 Sofern bei einer Nutzergruppe die nach dieser Richtlinie erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, ist die Stadt Wesel berechtigt, die überlassene Hallenzeit sofort zu entziehen.

## **2. Prioritäten bei der Vergabe von Hallenzeiten**

Aufgrund der anhaltenden Nachfrage muss die Vergabe von Hallenzeiten nach Prioritäten erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass normalerweise bis 16:00 Uhr eine Belegung durch Schulen und Kindertagesstätten erfolgt, nach 16:00 Uhr durch Vereine und andere Organisationen.

- 2.1 Weseler Schulen inkl. der Volkshochschule haben bei der Vergabe von Hallenzeiten grundsätzlichen Vorrang. Zwei Wochen nach Schulhalbjahrbeginn haben die Schulen und Kindertagesstätten ihre Hallenbelegung für das kommende Schulhalbjahr der Sportverwaltung mitzuteilen. Freie Zeiten bis 16:00 Uhr können dann jeweils für das kommende halbe Jahr Vereinen und anderen Institutionen für Kursangebote zur Verfügung gestellt werden.
- 2.2 Für die Überlassung von Hallenzeiten von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr wird folgende Rangfolge festgelegt:
  - 2.2.1 Sportvereine mit Mitgliedschaft im Stadtsportverband Wesel
    - a. Kinder- und Jugendgruppen haben bis 20:00 Uhr Vorrang vor Erwachsenen. Bei freien Kapazitäten ist eine Belegung für Erwachsene ggf. auch früher möglich.
    - b. Die klassischen Hallensportarten haben Vorrang vor anderen Sportarten. Im Winter sind Belegungen durch die Fußballjugend (Bambini bis E-Jugend) grundsätzlich möglich. Hallenbelegungen durch ältere Kinder und Jugendliche sowie durch Erwachsene sind möglich, solange keine Ausweichmöglichkeiten auf Allwetterplätze bestehen.
    - c. Im Wettkampfbetrieb befindliche Gruppen sollen unter Berücksichtigung der Interessen anderer Nutzer angemessene Trainingszeiten zur Verfügung gestellt werden.
  - 2.2.2 Weseler Sportvereine ohne Mitgliedschaft im Stadtsportverband Wesel
  - 2.2.3 Vereine, die nicht unter Ziffer (2.2.1. + 2.2.2.) fallen und Sicherheitsbehörden
  - 2.2.4 Auswärtige Nutzer im Ausnahmefall, nach Einzelfallprüfung

### **3. Belegung in den Schulferien**

- 3.1 Die Sporthallen sind in den Ferien grundsätzlich geschlossen. In den Herbstferien bleiben die Hallen geöffnet. In den Weihnachtsferien finden in der Rundsporthalle die Fußballstadtmeisterschaften statt.
- 3.2 Eine Vergabe von Belegungszeiten in den Ferien ist nach vorheriger Beantragung möglich. Dafür werden einzelne Turnhallen im Stadtgebiet zur Verfügung gestellt. Ein Antrag auf Nutzung einer Turnhalle in den Ferien kann aus leistungssportlichen Gründen oder bei projektbezogenen Sportangeboten gestellt werden. Eine Nutzung in den Ferien ist nur möglich, wenn nicht technische Gründe wie Instandhaltungsmaßnahmen entgegenstehen. Der Antrag ist vier Wochen vor Ferienbeginn an die Stadtverwaltung zu stellen.

### **4. Nutzungsgebühren**

- 4.1 Ein Entgelt für die Nutzung der Turnhallen der Stadt Wesel ergeht nach der Entgeltordnung für die Sportplätze, Sporthallen und Turnhallen der Stadt Wesel in der jeweils gültigen Fassung.

### **5. Inkrafttreten**

- 5.1 Die Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Wesel, im September 2018

Stadt W e s e l  
Die Bürgermeisterin

gez. Ulrike Westkamp